

## Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal- Gemeinde Gruibingen“

### **Begründung**

#### **1) Einführung/ Entwicklungsabsichten**

Die Grundzüge des Landschaftsschutzgebiets reichen bis zur Ausweisung von „geschützten Landschaftsteilen entlang der Reichsautobahn“ im Jahre 1939 zurück, die in den Jahren 1940 und 1968 jeweils ergänzt wurde.

Das gegenständliche Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Filstal- Gemeinde Gruibingen“ wurde schließlich durch Verordnung des Landratsamts Göppingen am 08.02.1984 ausgewiesen.

Durch Änderungsverordnung vom 16.12.1998 wurde die Fläche um ca. 4 ha verkleinert, nachdem Flächen aus dem Schutzgebiet herausgenommen, andere neu eingefügt wurden.

Durch eine erneute Änderungsverordnung vom 04.05.2009 wurden 0,77 ha am nordwestlichen Ortsrand aufgehoben und 0,96 ha neu aufgenommen.

Mit der Ausweisung der Naturschutzgebiete „Teufelsloch-Kaltenwang“ am 08.04.1993 und „Kornberg“ mit einer Größe von 189,7 ha sowie „Rufsteinhänge und Umgebung“ mit einer Größe von 247,1 ha am 15. Juli 2004 wurden auch diese Flächen dem Landschaftsschutzgebiet entnommen.

Damit umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal- Gemeinde Gruibingen“ Stand Januar 2024 eine Fläche von 1709,98 ha. Dies entspricht rund 74 % der Gemeindefläche von 2305,14 ha. Weitere 464,29 ha, das entspricht 20 % der Gemeindefläche sind als Naturschutzgebiet geschützt.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage steht damit nur noch sehr begrenzt Fläche für die kommunale Entwicklung zur Verfügung, wobei diese Flächen teilweise bereits bauleitplanerisch überplant sind oder aber auf Grund anderer Faktoren wie etwa Lärmentwicklungen durch andere Nutzungen oder die Bundesautobahn nicht verfügbar sind.

Damit lässt sich festhalten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Gruibingen durch die Lage inmitten von Schutzgebieten sowie durch andere Faktoren stark eingeschränkt sind. Planungen örtlicher Unternehmer, Handwerksbetriebe und Gastronomen sowie teilweise auch die Bauleitplanung für die Wohnbebauung scheitern an verfügbaren Flächen. Aktuell läuft die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Filstal, der teilweise eine künftige bauliche Nutzung von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorsieht. In der Regel sind in Bauleitplänen Nutzungen dargestellt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes inhaltlich widersprechen. Grundsätzlich gilt daher, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, einer Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes vor Rechtskraft des Flächennutzungsplanes bedürfen.

Die Gemeinde Gruibingen hat daher mit Antrag vom 07.02.2024 unter Vorlage entsprechender Voruntersuchungen seitens des Büros mquadrat, Bad Boll, eine Neuabgrenzung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt. Im Rahmen einer umfangreichen Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konnten bereits mehrere

naturschutzfachlich und –rechtlich problematische Flächen ausgeschlossen werden, die auch nicht Gegenstand des formellen Änderungsverfahrens wurden.

Die nun auf Grundlage des kommunalen Antrags und der fachlichen Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde für eine Änderung der Verordnung vorgesehenen Flächen werden im Folgenden detailliert beschrieben. Sie umfassen in Summe 18,16 ha, das entspricht ca. 1 % der Fläche des LSG bzw. 0,7 % der Gemeindefläche.

Eine Erweiterung des LSG an anderer Stelle kommt auf Grund der bereits eingangs beschriebenen Situation im Gemeindegebiet nicht in Betracht.

Sollte ggf. auf die Änderung des Schutzgebiets eine kommunale Bauleitplanung folgen so sind in den jeweiligen Verfahren die dafür vorgesehenen bauleitplanerischen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen (ggf. auch über das kommunale Ökokonto) entsprechend der bereits erfolgreich praktizierten Maßnahmen auch im Landschaftsschutzgebiet unter Beteiligung der Naturschutzbehörde festzusetzen. Geeignete Flächen stehen hierfür, betrachtet man die Gemarkung unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse, in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

## **2) Zu den Flächen im Einzelnen**

### Flächen beim Deutschen Haus

Die zur Aufhebung vorgesehene Fläche im Bereich dieses Teilbereich umfasst rund 5,7 ha. Kernbereiche (rund 2 ha) der zur Aufhebung vorgesehenen Teilfläche im Bereich des Deutschen Hauses werden durch die baulichen Anlagen des dortigen Gastronomiebetriebs mit entsprechenden Nebenanlagen wie Parkplätze, Feuerlöschteich, landwirtschaftliche Gebäude und auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße durch ein Wohnhaus geprägt. Die weiteren Flächen sind als Grünland bzw. Weideflächen genutzt. Auf der Fläche hat sich aus der bereits seit langer Zeit bestehenden ehemaligen Hofstelle ein kleiner Weiler entwickelt. Dessen Erscheinungsbild hat sich im dortigen Landschaftsbild bereits verfestigt. Teile der Fläche waren bis Anfang der 1990er Jahre durch den damaligen Verlauf der Bundeautobahn geprägt, es handelt sich demnach nicht um entsprechend wertvolle Bereiche für den Naturhaushalt. Der betroffene Bereich ist durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesautobahn A 8 und der Landesstraße L 1200 stark belastet. Das Gebiet wird jedoch auf Grund der vorhandenen Wegebeziehungen in Richtung Albvorland und Boßler sowie auf Grund der vorhandenen Gastronomie stark von Erholungssuchenden frequentiert. Durch die Aufhebung des Gebiets an dieser Stelle ist jedoch keine Einschränkung für die Erholungsnutzung zu erwarten.

Ebenso führt eine Aufhebung dieser Teilfläche weder zum Verlust relevanter Beziehungen zwischen den weiteren innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbleibenden Teilflächen noch werden die angrenzenden Teilflächen aus ökologischer Sicht derart beeinträchtigt, dass der Schutzzweck auf diesen Flächen nicht mehr erreicht werden könnte.

Auch nach Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets besteht an der Stelle das Schutzregime des Vogelschutzgebietes weiter sodass eine ggf. anschließend geplante Nutzung im Einzelfall an Hand ihrer Wirkungen auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu prüfen ist (§§ 34, 36 BNatSchG). Die durchgeführte Natura 2000 Vorprüfung kommt jedenfalls zu dem Ergebnis, dass alleinig für die Änderung des Landschaftsschutzgebiets keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Ebenso bleiben die Vorgaben des Wasserrechts bzgl. des am westlichen Rand der Teilfläche verlaufenden Gewässers an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Weilheim an der Teck weiterhin bestehen und sichern den Erhalt des Gewässers inklusive eines entsprechenden Randstreifens ab.

### Erlenbach, Rastanlage

Die zur Aufhebung vorgesehene Fläche im Bereich dieses Teilbereiches umfasst rund 10,92 ha. Dieser Teilbereich setzt sich wiederum aus zwei völlig unterschiedlich geprägten Flächen zusammen.

Im südlichen Bereich sind zentrale Flächen der zur Herausnahme aus dem Schutzgebiet vorgesehenen Flächen als Grünland und Kleingärten genutzt.

Als wertgebende Struktur sind die vorhandenen Wasserläufe mit Begleitgehölzen am Erlenbach und dem nördlichen Zufluss zu nennen, die unabhängig des Schutzstatus der angrenzenden Flächen den rechtlichen Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes und des Wasserrechts unterliegen und dadurch abgesichert sind. Die Lage der Fläche zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet, der Landesstraße L 1200 und der angrenzenden Bundesautobahn A 8 inklusive Lärmschutzwand und darauf bestehender Solaranlage werten das Landschaftsbild an dieser Stelle deutlich ab.

Die nördlich angrenzende Fläche der Tank- und Rastanlage an der Bundesautobahn A 8 wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Autobahn im Bereich Grubingen/Mühlhausen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets geplant und realisiert. Ebenso wurde die Errichtung der Solaranlage auf dem Lärmschutzwand im Landschaftsschutzgebiet zugelassen. Die dortigen Flächen im Umfang von rund 8 ha sind Nutzungsgemäß vollständig anthropogen überprägt und naturfern. Ein Belassen der Flächen im Landschaftsschutzgebiet ist aus Naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht zielführend. Aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht verursacht die Beibehaltung des Schutzstatus auf diesen Flächen bei jeder Änderung der Anlagen nicht unerheblichen Aufwand. Die Funktionalität des Landschaftsschutzgebiets wird durch eine Entnahme dieser Teilflächen aus dem Schutzgebiet nicht nachteilig beeinflusst. Die optische und ökologische Trennwirkung durch die Autobahn mit Tank- und Rastanlage und die Landesstraße ist unabhängig eines Schutzstatus gegeben.

Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets im Kern können trotz Herausnahme der entsprechenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet weiterhin gewahrt werden.

### Nördlich Hohlbachweg

Bei der zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine Grünlandfläche in ostexponierter Hanglage mit einem Flächenumfang von rund 1,01 ha. Sie ist östlich durch einen Gehölzstreifen hin zum dort angrenzenden Gewerbegebiet und südlich durch den Hohlbachweg und die dort angrenzende Wohnbebauung geprägt. Hangaufwärts schließen Streuobstbestände an, die dann in die Waldflächen am Steilabfall des Albtraufs übergehen. Das Gebiet wird nach Norden hin durch einen kleinen Bachlauf begrenzt, dessen Schutz jedoch auch nach Aufhebung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet durch die entsprechenden wasserrechtlichen Vorschriften weiterhin gewährleistet ist.

### Leiningshalde

Bei den betroffenen Flächen im Umfang von rund 0,53 ha handelt es sich um leicht geneigte ostexponierte Grünlandflächen unterschiedlicher Prägung. Sie sind optisch von der angrenzenden bestehenden Bebauung sowie vom dortigen Gewerbegebiet geprägt. Hangaufwärts grenzen Reste eines Streuobstgürtels an, der in Waldflächen an den Steilhängen des Albtraufs übergeht, auch hangabwärts befinden sich im Bereich einer Geländestufe noch Reste eines ehemals stärker ausgebildeten Streuobstbestands. Diese befinden sich in einem schlechten Pflegezustand. Das dortige Landschaftsbild stellt die über lange Zeit geprägte Nutzungsabfolge an den Hängen um Grubingen dar, wobei die flach geneigten Flächen am Unterhang, wie sie hier betroffen sind, lange Zeit auch ackerbaulich genutzt waren.

### **3) Bewertung des verbleibenden Schutzgebiets**

Die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbleibenden Flächen werden vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des LSG sowie der ursprünglichen Würdigung vom 22. Juli 1981 wie folgt bewertet:

Die durch Relief und Landnutzung reich gegliederte Alplandschaft um Grubingen ist, dank der örtlichen Landwirtschaft und der Mitwirkung der Gemeinde bei vielen Maßnahmen des Naturschutzes nach wie vor in einem sehr guten Zustand erhalten und dementsprechend schützenswert. Der kleinstrukturierte Wechsel von Wäldern, Feld- und Bachgehölzen, Hecken, Heideflächen nebst landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen konnte durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets sowie durch nachfolgend erfolgte Änderungen im Naturschutzrecht wie die Einführung des gesetzlichen Biotopschutzes und die Aufnahme neuer Biotope in den gesetzlichen Schutz sowie durch die Ausweisung und Etablierung von Managementplänen für die Natura 2000 Gebiete im Großen und Ganzen erfolgreich erhalten und ausgebaut werden. Die Talandschaft um die Ortslage herum hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten durch den Ausbau der Bundesautobahn und der Schnellbahntrasse, den Wandel in der Landwirtschaft mit zunehmendem Bedarf an Flächen im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich und durch die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Grubingen stets verändert. Mit diesen Eingriffen gingen jedoch als Kompensationsmaßnahmen oft auch Aufwertungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets einher.

Um den weiteren Ansprüchen vor Ort gerecht zu werden, wurde die vorliegende Änderung des Gebiets erarbeitet, die im Spannungsfeld zwischen der kommunalen Entwicklung auf der einen und der verträglichen Entwicklung in Bezug auf Natur und Landschaft auf der anderen Seite eine Lösung bieten kann. Die wesentlichen für das Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion sowohl für den Naturhaushalt wie auch das Landschaftsbild relevanten Flächen bleiben erhalten und werden- wie in der Vergangenheit bereits vielfach erfolgt- durch entsprechende Maßnahmen der Kommune und des Naturschutzes weiterentwickelt und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veränderungen des Klimas zukunftssicher aufgestellt.

Der Erholungswert des Gebiets blieb erhalten und wurde durch Maßnahmen im Rahmen der Tourismusförderung eher noch ausgebaut. Welche Wirkungen sich über einen längeren Zeitraum hieraus ergeben bleibt abzuwarten.

### **4) Alternativenprüfung**

Wie oben bereits dargelegt, steht außerhalb der geschlossenen Ortslage nur noch sehr begrenzt Fläche für die kommunale Entwicklung zur Verfügung, wobei diese Flächen teilweise bereits bauleitplanerisch überplant sind oder aber auf Grund anderer Faktoren wie etwa Lärmentwicklungen durch andere Nutzungen oder die Bundesautobahn nicht verfügbar sind.

Vielfach sind die topographisch geeigneten Flächen ökologisch, landschaftsästhetisch und auch naturschutzrechtlich als deutlich problematischer einzustufen, als die Flächen im aktuellen Verfahren, da beispielsweise in größerem Umfang Streuobstwiesen oder Magere Flachland Mähwiesen betroffen wären. Dies wäre insbesondere bei der ursprünglich angedachten Erweiterung des Gebiets St. Wolfgang nach Süden ins Landschaftsschutzgebiet hinein der Fall. Diese Änderung wurde daher aus naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Im Bereich des Deutschen Hauses ist eine Entwicklung an anderer Stelle gesamtbetrieblich nicht zielführend. Der Betrieb ist an dieser Stelle etabliert und kann nicht anderweitig erweitert werden. Eine Erweiterung hangaufwärts kommt auf Grund der dortigen naturschutzfachlich wertvolleren Strukturen und der zunehmenden landschaftlichen Wirkung nicht in Frage. Durch die Änderung

kann die Nutzung in diesem Bereich konzentriert werden. Auch wenn diese nicht den Umfang bis an die Autobahn einnehmen wird, werden die verbliebenden Splitterflächen bis zum Autobahngrundstück mit aus dem Schutzregime entlassen, um eine Teilung der Grundstücke durch die LSG-Grenze zu vermeiden. Auch trägt der Betrieb des Deutschen Hauses mit seiner Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten zur Tourismusförderung bei und ist dem Erholungswert dienlich. Die Flächen sind zudem von der BAB 8 überprägt.

Der Bereich Rasthof und Gewerbegebiet Erlenbach besteht großteils aus bereits überbauten Flächen, bei denen lediglich der Rechtsstatus geändert wird.

Die zusätzlichen als Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen erhalten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Weitere Optionen für Gewerbegebiete wurden im Bereich des südöstlichen Ortsrand Richtung Mühlhausen sowie auf Flächen nördlich der A8 in Richtung Kornberg geprüft. Diese Flächen müssten auf Grund ihrer extremen landschaftlichen Wirkungen als unorganische Siedlungsform, aus regionalplanerischen Aspekten sowie auf Grund der Betroffenheit naturschutzfachlich hochwertiger Strukturen aus den weiteren Planungen ausgeschlossen werden. Weitere potentielle Flächen im Bereich der Autobahnanschlussstelle an der Gemarkungsgrenze zu Mühlhausen können, auch auf Grund der stockenden Planung zum Umbau des dortigen Verkehrsknotens nicht erschlossen werden.

Die Flächen Nördlich Hohlbachweg und Leiningshalde sind auf Grund ihres Anschlusses an den Siedlungskörper und ihrer Lage grundsätzlich zur Entwicklung von Bauland geeignet. Im Bereich Hohlbachweg schließen Betriebsgelände mit Lagerflächen sowie Büronutzungen an. Hier bestehen schon Anfragen für Erweiterungen durch angrenzende Betriebe, die aber noch nicht in die kommunalen Prozesse der Bauleitplanung eingeflossen sind. Zum Wohngebiet hin könnten weitere Wohnflächen entwickelt werden.

Im Bereich der Leiningshalde ist laut Auskunft der Gemeinde ebenfalls eine gestaffelte Lösung mit teilweiser Mischnutzung und teilweise reiner Wohnnutzung denkbar.

Weitere Optionen für die Ausweisung geeigneter Wohnbauflächen bestehen auf der Gemarkung nicht. Die städtebaulich grundsätzlichen geeigneten Flächen betreffen im Wesentlichen großflächig Streuobstbestände oder Magere Flachlandmähwiesen, die eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung sowohl für die Natura 2000 Gebiete sowie die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets besitzen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen erscheint ein Verzicht auf die Überplanung dieser Flächen sinnvoll.

Um künftige Entwicklungsoptionen der Gemeinde abbilden zu können, werden die Flächen bereits im aktuellen Schutzgebietsänderungsverfahren thematisiert, obwohl noch keine Bauleitplanung besteht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Flächennutzungsplanung mit ggf. daran anschließender Aufstellung von Bauleitplänen an den geplanten Stellen am sinnvollsten ist und auch dort am besten realisierbar ist. In der jetzigen Flächennutzungsplanänderung 2020 sind die Flächen nördlicher Hohlbachweg und Leiningshalde noch nicht enthalten, sollen aber für mögliche Entwicklungen in einem längeren Zeitraum vorgehalten werden.

## **5) Artenschutz**

Die Aufhebung von Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets entfaltet zunächst keine direkten Wirkungen auf den Artenschutz im Allgemeinen sowie auf den besonderen Artenschutz. Bei weiterführenden kommunalen Bauleitplanungen oder anderweitigen Zulassungsverfahren sind nach wie vor die Belange des Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes zu prüfen. Dennoch sollen die zur Änderung vorgesehenen Flächen in Bezug auf den Artenschutz kurz betrachtet werden. Im Rahmen der Voruntersuchungen für dieses Änderungsverfahren sowie im Rahmen des laufenden Flächennutzungsplanverfahrens wurden bereits ökologische Voruntersuchungen

durchgeführt, bei denen auch die Bedeutung der Flächen, insbesondere für geschützte Arten, im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse betrachtet wurde. In Abhängigkeit der betroffenen Strukturen ergibt sich für die einzelnen Flächen ein differenziertes Bild.

Ein Vorkommen geschützter Arten lässt sich an Hand der vorhandenen Daten für die zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Flächen nicht gänzlich ausschließen. Durch die gezielte Auswahl dieser Flächen, die im Wesentlichen einer nicht unerheblichen Vorbelastung unterliegen, konnte jedoch sichergestellt werden, dass ein Vorkommen von auf kommunaler bzw. lokaler Ebene seltenen Arten durch die Änderung nicht betroffen ist. Die zu erwartenden Arten können allesamt im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

## **6) Abwägung**

Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Jahre 1984 wurde die Landschaft rund um Gruibingen unter Schutz gestellt. Wesentlicher Schutzzweck ist nach § 3 der Verordnung die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der höhenmäßig reichgegliederten Alplandschaft um Gruibingen, welche sich durch den Wechsel von Wäldern, Feld- und Bachgehölzen, Hecken, Heideflächen nebst landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen auszeichnet und mit ihrer floristischen Vielfalt einen hohen ökologischen Wert darstellt sowie die Sicherung des besonders hohen Erholungswertes für die Allgemeinheit. In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Die geplanten baulichen Entwicklungen verändern zumindest das Landschaftsbild erheblich und sind mit der aktuell gültigen Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht vereinbar.

Laut gängiger Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), unter die unter anderem eine LSG-VO fällt, verstoßen. Insbesondere aus dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bereits alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um das gesamträumliche Entwicklungskonzept ohne weiteres in Bebauungspläne umsetzen zu können.

Die Neuabgrenzung trifft das Landschaftsschutzgebiet nicht im Kernbereich. Es sollen 18,16 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal-Gemeinde Gruibingen“ umfasst aktuell eine Gesamtfläche von rund 1709,98 ha. Die Fläche, die herausgenommen werden soll, umfasst damit lediglich einen Anteil von ca. 1 % des gesamten Schutzgebietes. Davon sind bereits 10,39 ha infrastrukturell überplant bzw. überbaut, so dass eine tatsächliche Herausnahme von ökologisch und landschaftlich wertgebenden Flächen für lediglich 7,77ha (0,45%) erfolgt.

Weiter werden die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbleibenden Flächen vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des LSG sowie der ursprünglichen Würdigung vom 22. Juli 1981 wie folgt bewertet:

Die durch Relief und Landnutzung reich gegliederte Alplandschaft um Gruibingen ist, dank der örtlichen Landwirtschaft und der Mitwirkung der Gemeinde bei vielen Maßnahmen des Naturschutzes nach wie vor in einem sehr guten Zustand erhalten und dementsprechend schützenswert. Der kleinstrukturierte Wechsel von Wäldern, Feld- und Bachgehölzen, Hecken, Heideflächen nebst landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen konnte durch die

Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets sowie durch entsprechende Maßnahmen der Landschaftspflege im Wesentlichen Teil des Gemeindegebiets erfolgreich erhalten und ausgebaut werden. Die Tallandschaft um die Ortslage herum hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten durch den Ausbau der Bundesautobahn und der Schnellbahntrasse, den Wandel in der Landwirtschaft mit zunehmendem Bedarf an Flächen im Bereich der Hofstelle und durch die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gruibingen stets verändert. Mit diesen Eingriffen gingen jedoch als Kompensationsmaßnahmen oft auch Aufwertungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets einher.

Um den weiteren Ansprüchen vor Ort gerecht zu werden, wurde die vorliegende Änderung des Gebiets erarbeitet, die im Spannungsfeld zwischen der kommunalen Entwicklung auf der einen und der verträglichen Entwicklung in Bezug auf Natur und Landschaft auf der anderen Seite eine Lösung bieten kann. Die wesentlichen für das Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion sowohl für den Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild relevanten Flächen bleiben erhalten und werden- wie in der Vergangenheit bereits vielfach erfolgt- durch entsprechende Maßnahmen der Kommune und des Naturschutzes weiterentwickelt und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veränderungen des Klimas zukunftssicher aufgestellt.

Der Erholungswert des Gebiets blieb erhalten und wurde durch Maßnahmen im Rahmen der Tourismusförderung eher noch ausgebaut. Welche Wirkungen sich über einen längeren Zeitraum hieraus ergeben bleibt abzuwarten.

Die Flächen, die aus der Verordnung entlassen werden sollen sind im Durchschnitt von mittlerer Wertigkeit für die Schutzzwecke des Gebiets und die ökologischen Funktionen.

Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten in Gruibingen in anderen Bereichen sind nicht ersichtlich (siehe Alternativenprüfung). Auch eine alternative Ansiedlung des Betriebes Deutsches Haus an anderer Stelle ist gesamtbetriebswirtschaftlich nicht zielführend. Auch stehen für einen Gastronomiebetrieb dieses Ausmaßes keine geeigneten Flächen außerhalb von Schutzgebieten zur Verfügung. Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes im geplanten Umfang wird von der Gemeinde Gruibingen als erforderlich betrachtet, um eine gewerbliche und wohnbauliche Weiterentwicklung Gruibingens auch vor dem Hintergrund der vorherrschenden Wohnungsnot in näherer und auch fernerer Zukunft überhaupt zu ermöglichen.

Auch artenschutzfachliche Gesichtspunkte sprechen nicht gegen eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes.

Flächen von wesentlicher Bedeutung für den Artenschutz sind nicht Teil der Änderung.

Nach Prüfung der Alternativen und Abwägung aller Belange kann das berechtigte Interesse der Gemeinde Gruibingen an weiteren möglichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im vorliegenden Fall gegenüber den betroffenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes als vorrangig eingestuft werden.

Landratsamt Göppingen,  
untere Naturschutzbehörde

Göppingen, 03.09.2024